

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Gutach im Breisgau vom 18.09.2018 zuletzt geändert am 19.10.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 19.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Gutach im Breisgau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben. Sofern für die jeweilige Leistung der Gemeinde Gutachtengebühren oder Auslagen des Landratsamtes, des Regierungspräsidiums oder anderen Behörden auferlegt werden, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe zusätzlich erhoben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,

2. Reisekosten,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.09.2018 mit ihren Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gutach im Breisgau, den 19.10.2021

Urban Singler
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd.-Nr. | Öffentliche Leistung | Gebührenvorschlag |
|----------|--|---|
| 01 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 12,00 €/ZE |
| 02 | Anträge | |
| 02.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 12,00 €/ZE |
| 02.2 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 12,00 €/ZE |
| 02.3 | Rücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) | 12,00 €/ZE |
| 03 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | 12,00 €/ZE |
| 04 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 12,00 €/ZE |
| 05 | Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung | |
| 05.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der Gebühr zum Ansatz. | 5,70 € |
| 05.2 | Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen der Übereinstimmung, unter anderem: - Amtliche Beglaubigung/ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien - Bestätigungen von Zeugnissen, Attesten, Ausweisen aller Art | 1. Exemplar: 2,40 € jedes weitere gleiche Exemplar: 0,80 € |
| 05.3 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Kopiergebühren (Nr. 8) hinzu | |
| 05.4 | Gebührenfrei sind: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 2 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen) | |
| 06 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 12,00 € / ZE |
| 07 | Rechtsbehelfe (Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | 12,00 € / ZE |
| 08 | Fotokopien und Ausdrucke | |
| 08.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,80 € 0,40 € |
| 08.2 | bei einem Format ab DIN A3 für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,20 € 0,90 € |

| | | |
|--------|--|---|
| 09 | Baurecht | |
| 09.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) | 0,5 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 € |
| 09.2 | Benachrichtigung der Angrenzer sowohl im Kenntnisgabe- als auch Baugenehmigungsverfahren (§ 55 LBO) | 5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 € |
| 09.2.1 | Falls die Benachrichtigungen versandt werden müssen, werden diese Kosten zusätzlich separat veranschlagt. | In Höhe der Versandkosten |
| 09.3 | Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB | 50,00 € |
| 09.4 | Genehmigung des Frischwasser und Abwasser Antrags | 98,00 € |
| 09.5 | Bearbeitung eines Bauwasserantrags | 24,00 € |
| 09.6 | Sonstige öffentliche Leistungen im Baurecht unter anderem: - Mitteilung gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 LBO - Auskünfte des Gutachterausschusses über die Baulasten, Bodenrichtwerte und aus der Kaufpreissammlung | 12,00 € / ZE |
| 10 | Bestattungsrecht | |
| 10.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 12,00 € |
| 11 | Feiertagsrecht | |
| 11.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während der Hauptgottesdienstzeiten (§ 7 Feiertagsgesetz) | 12,00 € |
| 11.2 | Sonstige öffentliche Leistungen im Feiertagsrecht U. a. Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 12,00 € / ZE |
| 12 | Fischereirecht | |
| 12.1 | Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG) | |
| 12.1.1 | Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit | 24,00 € |
| 12.1.2 | Jugendfischereischein | 12,00 € |
| 12.02 | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (Die Verwaltungsgebühr wird neben der Fischereiabgabe erhoben. die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten) | 8,20 € zzgl. zur Fischereiabgabe |
| 13 | Gewerbe | |
| 13.1 | Gewerbeanzeigen (An-, Ab- oder Ummeldung) (§§ 14, 15 GewO) | 20,00 € |
| 13.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (Einfache-, Erweiterte- und Negativauskunft) | 10,00 € |
| 13.3 | Zweitausstellung des Gewerbeanzeigenachweises (Nr. 13.01) bei Verlust | 5,70 € |
| 13.4 | Sonstige öffentlichen Leistungen des Gewerbeamts | 12,00 €/ZE |
| 14 | Gaststättenrecht Erteilung von Gestattungen mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG i.V.m. § 1 Abs. 2 GastVO) Für den Ersten Tag Für jeden weiteren Tag | 15,00 € 5,00 € |
| 15 | Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person | 16,00 € |

| | | |
|--------|--|--|
| 16 | Melderecht | |
| 16.01 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 16.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz) | 10,00 € |
| 16.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 45 Bundesmeldegesetz) | 15,00 € |
| 16.1.3 | Gruppenauskunft (§ 46 BMG) (auch mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung) | 12,00 € / ZE |
| 16.02 | Datenübermittlung - An Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. - An den süddeutschen Rundfunk (GEZ) | 12,00 € / ZE |
| 16.3 | Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG | 20,00 € |
| 16.4 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen, je Bescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, erweiterte Meldebescheinigung) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | 5,00 / 10,00 € (je nach Aufwand) |
| 16.5 | Sonstige Öffentliche Leistungen der Meldebehörde | 12,00 € / ZE |
| 16.6 | Gebührenfrei sind (§ 9 BMG): - Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) - Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) - Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) - Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) - Die Errichtung von Übermittlungssperren (§ 9 S. 1 Nr. 5 BMG) - Umweltinformationen | |
| 17 | Straßenrechtliche Sondernutzung | |
| 17.1 | Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten | 12,00 € |
| 17.2 | Sondernutzung nach dem StrG (§16, § 19, § 21 StrG BW) | |
| | Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund § 8 Abs. 10 FStrG oder § 21 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet (Versorgungsleitungen, Wasserversorgung). Nutzungsart Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen Infostände, sonstiger Straßenverkauf Tische und Stühle vor Gaststätten für die Dauer der Freischanksaison (01.04. – 31.10.) Gerüste, Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Hilfseinrichtungen (Kabel, Bauzäune usw.) Container (Bauschutt, Müll) | 5,00 € pro Tag 10,00 € pro Tag 5,00 € je m ² Grundfläche 5,00 € je angefangene 10 m ² beanspruchter Fläche 10,00 € / pauschal |
| | Für alle erteilten Erlaubnisse wird nach dem Straßenrecht eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben | |